

**Dipl.-Biol. Karsten Lutz**

Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten  
Biodiversity & Wildlife Consulting

Bebelallee 55 d  
D - 22297 Hamburg

Tel.: 040 / 540 76 11  
karsten.lutz@t-online.de



19. Januar 2009

## Faunistische Potenzialanalyse und artenschutzfachliche Prüfung für eine geplante Spülrohrleitung in Brunsbüttel

Im Auftrag von TGP Landschaftsarchitekten, Lübeck

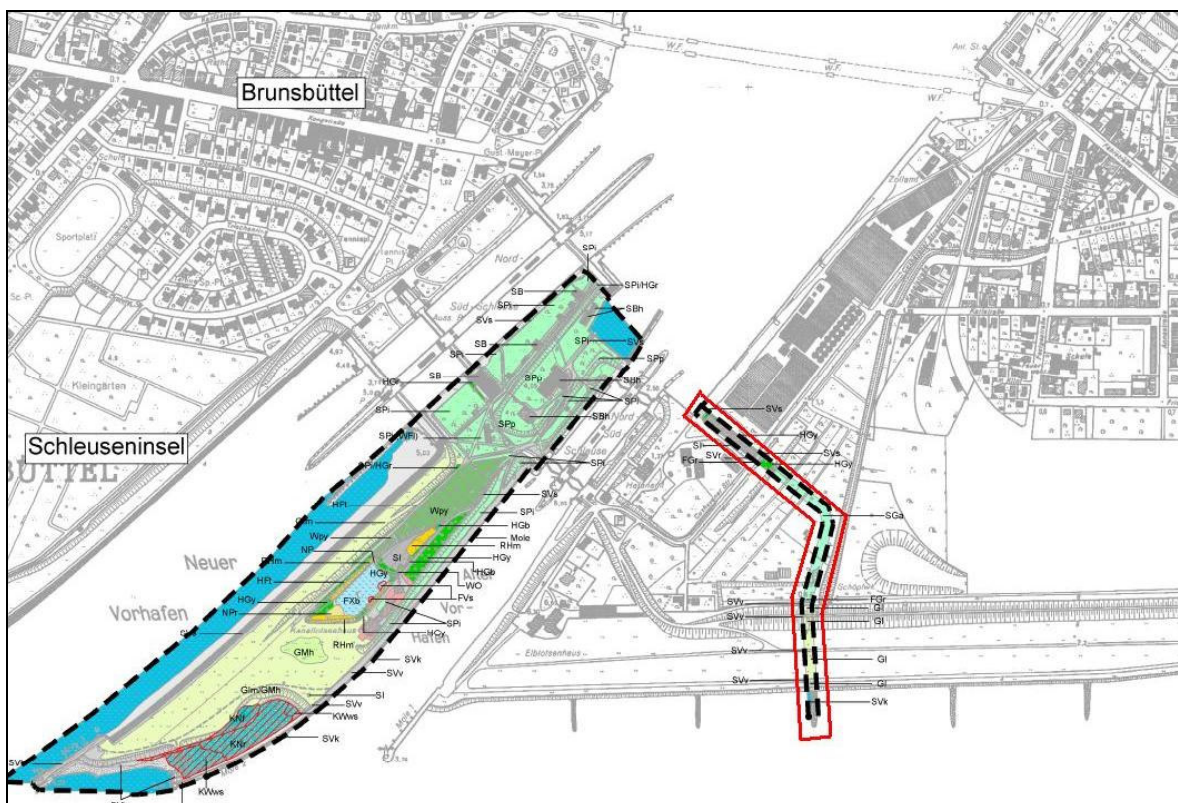


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes (rote Umrandung).

## Inhaltsverzeichnis

0	Tabellen- und Abbildungsverzeichnis .....	3
1	Einleitung.....	4
2	Potenzialanalyse zu Brutvogel- und Fledermausvorkommen.....	5
2.1	Methode .....	5
2.2	Gebietsbeschreibung .....	5
2.3	Ergebnisse .....	6
2.3.1	Potenziell vorkommende Fledermausarten .....	6
2.3.2	Potenziell vorhandene Brutvögel .....	10
2.3.3	Bewertung des Brutvogelbestandes .....	11
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen .....	11
3.1	Technische Beschreibung.....	11
3.2	Wirkungen auf Fledermäuse und Vögel.....	11
3.2.1	Wirkungen auf Vögel.....	11
3.2.2	Wirkungen auf Fledermäuse .....	12
4	Artenschutzprüfung .....	13
4.1	Zu berücksichtigende Arten .....	13
4.2	Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten.....	14
4.3	Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen. ....	15
4.4	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 42.....	15
4.4.1	Übersicht über das Eintreten der Verbote nach § 42 (1) BNatSchG.....	15
4.4.2	Fazit.....	16
4.5	Beeinträchtigung der Biotope streng geschützter Arten (§ 19, Abs. 3 BNatSchG). 16	
5	Zusammenfassung .....	17
6	Literatur .....	18
7	Anhang.....	19
7.1	Prüfschema Artenschutz.....	19
7.2	Formblätter.....	20
7.2.1	Formblatt Gehölzfreibrüter (Tabelle 2).....	20
7.2.2	Formblatt Zwergfledermaus .....	24
7.2.3	Formblatt Rauhautfledermaus .....	28

## **0 Tabellen- und Abbildungsverzeichnis**

Tabelle 1: Potenziell aufgrund ihrer Verbreitung vorkommende Fledermausarten .....	7
Tabelle 2: Artenliste der potenziellen Vogelarten .....	10
Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes (rote Umrandung) .....	1
Abbildung 2: Untersuchungsgebiet (rote Linie) im Luftbild. Dargestellt sind die Teilgebiete A - D (aus Google-Earth™) .....	6
Abbildung 3: Prüfschema nach Vermerk „Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung“ des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr (23.06.2008). Der hier zutreffende Entscheidungsweg ist mit roten Pfeilen eingetragen. ....	19

## 1 Einleitung

Als Voraussetzung für die spätere Grundinstandsetzung der Großen Schleusen in Brunsbüttel plant das Wasser- und Schifffahrtsamt Brunsbüttel den Neubau einer 5. Schleusenkammer im Bereich der heutigen Schleuseninsel. In dem Zusammenhang ist eine Spülrohrleitung vom Kanalhafen zur Elbe vorgesehen. Für dieses Teilvorhaben soll eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen werden, d.h. es ist zu überprüfen, ob es durch die Verwirklichung der Planung zum Eintritt von Verboten nach § 42 BNatSchG kommt.

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes von 2002 sind die Bestimmungen zum Schutz und Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 41) sind im § 42 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt. Diese Regelungen wurden zuletzt mit der Fassung des BNatSchG vom 12.12.2007 geändert.

In § 10 (2) Nr. 10 u. 11 BNatSchG wird definiert, welche Arten besonders oder streng geschützt sind.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 42 Abs. 1 BNatSchG behandelt. Für Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebs Verkehr wurde in Zusammenarbeit mit dem LANU eine Handreichung (LBV-LANU 2008) erarbeitet, deren Vorgehensweise sich auch für Vorhaben außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Landesbetriebs Verkehr empfiehlt (Abbildung 3, Anhang 7.1, S. 19).

Zunächst ist eine Relevanzprüfung vorzunehmen, d.h. es wird ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten überhaupt vorkommen. Mit Hilfe einer Potenzialabschätzung wird das potenzielle Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen ermittelt (Kap. 2). Danach wird eine artenschutzfachliche Betrachtung des geplanten Vorhabens durchgeführt. Zentraler Teil ist die Konfliktanalyse (Kap. 3.2), die artspezifisch oder als Gruppenbetrachtung mit Hilfe von Formblättern, die vom Landesbetrieb Verkehr mit dem LANU entwickelt wurden, durchgeführt wird (Anhang, 7.2).

Falls die Verbote des § 42 BNatSchG verletzt werden, muss eine Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen durchgeführt werden. Diese Prüfung wird ebenfalls vermittels der vom Landesbetrieb Verkehr (LBV-LANU 2008) vorgegebenen Formblätter durchgeführt. Da im Rahmen dieses Vorhabens keine Verbote des § 42 BNatSchG verletzt werden (siehe Kap. 4.4.2), entfällt die Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen.

## **2 Potenzialanalyse zu Brutvogel- und Fledermausvorkommen**

### **2.1 Methode**

Es wurde am 14. Januar 2009 eine intensive Ortsbegehung durchgeführt.

Es wird das Status-quo – Potenzial abgeschätzt. Das heißt, es wird abgeschätzt, welche Arten unter den derzeitigen Bedingungen vorkommen könnten. Es wird nicht das Potenzial betrachtet, welches in dem Gebiet nach Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erreichbar wäre.

Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumansprüchen (ob die Habitate geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer allgemeinen Verbreitung im Raum Brunsbüttel. Maßgeblich ist dabei für die Brutvögel die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2002). Die Verbreitung von Fledermäusen ist dagegen schlechter bekannt. Verwendet werden die aktuellen Angaben in BOYE et al. (1999), PETERSEN et al. (2004) sowie BfN (2007).

### **2.2 Gebietsbeschreibung**

Das Untersuchungsgebiet liegt östlich der Schleusenanlagen Brunsbüttels (Abbildung 1 und Abbildung 2). Es kann in vier Abschnitte gegliedert werden:

- A. Zufahrt zum Wasser- und Schifffahrtsamt. Straße mit Fußweg aus Gehwegplatten. Birken und Kastanien in Stangenholzdicke, z.T. mehrstämmig. Dazwischen Zierrasen.
- B. Der Hang zum Kleingartengelände ist mit Stangenholz aus Erle, Ahorn und Holunder bestanden. Zwar relativ hoher Totholzanteil, jedoch Gehölze dünn, ohne Höhlen. Die Mauer am oberen Hangende weist keine Hohlräume auf.
- C. Östlich schließt sich ein altes Kleingartengelände an, dass in „altmodischer Weise“ überwiegend durch Nutzgärten und Kleintierhaltung geprägt ist. Die Geräteschuppen, Kleintierställe und Lauben sind individuell aus Baustoffresten erstellt.
- D. östlich des Kleingartengeländes verläuft ein Weg entlang eines großen Marschen-Abzugsgrabens. Zwischen Weg und Graben 4 Weidenbäume ohne Höhlen und größere Nischen und eine große Pappel. Weiter südlich stehen am Westrand des Weges Pappeln mit Nischen (in Kopfform geschnitten), jedoch ohne Höhlen. Dafür sind die Pappeln noch zu jung und vital.

Die vorhandenen Bäume sind durchweg jung, d.h. kaum älter als 10-40 Jahre. Baumhöhlen sind nicht sichtbar. Es wurde keine Spechthöhle gefunden.

Aufgrund der entlang der Wege verstärkter zu beachtenden Wegesicherungspflicht kann in den westlichen und östlichen Abschnitten auch kein anbrüchiges Holz geduldet werden.

Keiner der Bäume hat das Potenzial für eine große Höhle, die für größere Vögel oder als große Wochenstube oder auch als Winterquartier für Fledermäuse geeignet wäre. Zu erwarten sind vereinzelte Spalten und Nischen in den Aufgegebenen Kleingartenlauben.



**Abbildung 2: Untersuchungsgebiet (rote Linie) im Luftbild. Dargestellt sind die Teilgebiete A - D (aus Google-Earth™).**

## **2.3 Ergebnisse**

Zunächst wird überprüft, welche Arten im Raume Brunsbüttel überhaupt vorkommen können. Danach werden die potenziellen Vorkommen in den Biotopen dargestellt.

### **2.3.1 Potenziell vorkommende Fledermausarten**

Aufgrund der Verbreitungsübersichten in BORKENHAGEN (1993), BOYE et al. (1999), GÖTTSCHE (2006) und PETERSEN et al. (2004) sowie BfN (2007) könnten im Raum Brunsbüttel die in Tabelle 1 aufgeführten Arten vorkommen. Die in Tabelle 1 fett gedruckten

Arten wurden von LEGUAN (2008) tatsächlich auf der benachbarten Schleuseninsel festgestellt.

**Tabelle 1: Potenziell aufgrund ihrer Verbreitung vorkommende Fledermausarten**

RL D = Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (BOYE et al. 1998); RL SH = Rote Liste der Säugetiere Schleswig-Holsteins (BORKENHAGEN 2001); 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär; - = nicht auf der Roten Liste geführt; Erhaltungszustand in Schleswig-Holstein, kontinentale Region, nach MLUR (2008): (FV) = günstig, (U1) = ungünstig - unzureichend, (U2) = ungünstig – schlecht, (xx) = unbekannt

Art	Kommentar	RL-D	RL-SH
<b>Breitflügel-Fledermaus</b> <i>Eptesicus serotinus</i>	Typische Fledermaus der Siedlungen. Quartiere in Gebäuden. Hier nur Jagdgebiet zu erwarten	V	V (FV)
<b>Großer Abendsegler</b> <i>Nyctalus noctula</i>	Waldart, Quartiere nur in größeren Bäumen (Spechthöhlen) oder in Gebäuden, daher Quartiere im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.	3	- (FV)
<b>Zwergfledermaus</b> <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Verbreitete Siedlungs- und Waldfledermäuse. Quartiere in Gebäuden oder Bäumen. Kleine Art, die auch kleine Spalten als Tagesversteck nutzt	D	D (FV)
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Stärker auf Feuchtbiotope u. Gewässer angewiesen als die Zwergfledermaus. Landw. Flächen und Grünland werden gemieden. Wochenstuben in Gebäuden oder Bäumen. Hier nicht wahrscheinlich	D	D (FV)
<b>Wasserfledermaus</b> <i>Myotis daubentoni</i>	An Gewässer gebunden, Quartiere überwiegend in Bäumen in Gewässernähe.	-	- (FV)
<b>Rauhautfledermaus</b> <i>Pipistrellus nathusii</i>	Waldfledermaus. Quartiere in Bäumen. Kleine Art, die auch kleine Spalten als Tagesversteck nutzt	G	3 (FV)
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	Waldfledermaus, die allerdings auch in Parks und Gärten vorkommt. Quartiere in Bäumen und Gebäuden. Hier nicht zu erwarten	V	3 (FV)
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	In Wäldern und im Siedlungsbereich. Nutzt Höhlen in Bäumen und in Gebäuden. Hier am äußersten Rand ihres Verbreitungsgebietes und deshalb nicht wahrscheinlich	3	3 (FV)
<b>Teichfledermaus</b> <i>Myotis dasycneme</i>	Art der wasserreichen Waldlandschaften. Quartiere meist in Gebäuden, Einzeltiere in Baumhöhlen. Hier keine Quartiere zu erwarten	G	2 (FV)
Zweifarb-Fledermaus <i>Vespertilio murinus</i>	Bevorzugt Wald kombiniert mit Felsstrukturen (ersatzweise Gebäude). Hier nicht zu erwarten.	G	1 (U2)

Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit auch nach § 10 BNatSchG streng geschützt.

Im hier vorliegenden Lebensraum eines stadtnahen Siedlungsbereichs sind nur Breitflügel- und Zwergfledermaus zu erwarten. Die Wasserfledermaus könnte hier Quartiere haben und an der Elbe Nahrung suchen. Andere Arten sind hier nicht regelmäßig zu erwarten.

### **2.3.1.1 Bewertungsschema für Lebensraumstrukturen (Biotop) für Fledermäuse**

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume). Zu jeder dieser Kategorien wird ein dreistufiges Bewertungsschema mit geringer, mittlerer und hoher Bedeutung aufgestellt.

- geringe Bedeutung. Biotop trägt kaum zum Vorkommen von Fledermäusen bei. In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden. Diese Biotope werden hier nicht dargestellt.
- mittlere Bedeutung. Biotop kann von Fledermäusen genutzt werden, ist jedoch allein nicht ausreichend um Vorkommen zu unterhalten (erst im Zusammenhang mit Biotopen hoher Bedeutung). In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden, daher kein limitierender Faktor für Fledermausvorkommen.
- hohe Bedeutung. Biotop hat besondere Qualitäten für Fledermäuse. Für das Vorkommen im Raum möglicherweise limitierende Ressource.

#### **2.3.1.1.1 Winterquartiere**

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte und große Baumhöhlen (Durchmesser des Stammes im Bereich der Höhle mind. 50 cm), Bergwerksstollen.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände mit Baumhöhlen; Alte, nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen
- hohe Bedeutung: Alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; bekannte Massenquartiere

#### **2.3.1.1.2 Sommerquartiere**

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung. Ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; Alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- hohe Bedeutung. Ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Alte Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.



#### **2.3.1.1.3 Jagdreviere**

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope, weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als vergleichsweise mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität, d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer, Sümpfe). Alte, strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

- mittlere Bedeutung. Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer über 100 m<sup>2</sup>, kleine Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland.
- hohe Bedeutung. Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1000 m<sup>2</sup>; größere Fließgewässer.

#### **2.3.1.2 Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse**

Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes wurde nach den oben aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Daraus wird die Darstellung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse abgeleitet.

##### **2.3.1.2.1 Quartiere**

Die Bäume sind überwiegend zu jung, um Höhlen zu haben. Möglich sind kleine Spaltenquartiere als Tagesverstecke für kleine Arten in aufgegebenen Kleingartenlauben. Potenzielle für größere Quartiere bestehen hier nicht. Breitflügel- und Wasserfledermäuse sind deshalb hier nicht zu erwarten. Demnach sind im Untersuchungsgebiet nur Tagesverstecke von Zwerg- und Raufhautfledermäusen zu erwarten. Winterquartiere können nicht vorkommen.

##### **2.3.1.2.2 Jagdgebiete (Nahrungsräume)**

Biotope mit potenziell hoher Bedeutung als Nahrungsraum für Fledermäuse kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Die Laubgehölze des Hanges (B) sind eventuell als „Laubwaldparzelle“ oder „strukturreicher Saum“ und somit mit mittlerer Bedeutung anzusprechen. Das gleiche gilt für den Weg mit den begleitenden Weiden und Pappeln (D). Die übrigen Teilflächen sind nur mit geringer Bedeutung als Jagdgebiet für Fledermäuse einzustufen.

#### **2.3.1.3 Zusammenfassung Fledermäuse**

Das Untersuchungsgebiet ist kein potenziell bedeutender Nahrungsraum für Fledermäuse. Quartiere sind nur in Form von Tagesverstecken der Zwerg- und Raufhautfledermaus in den aufgegebenen Lauben zu erwarten.

### 2.3.2 Potenziell vorhandene Brutvögel

Große Horste von Greifvögeln oder Spechthöhlen sowie Elsternester wurden nicht gefunden. Im Hang (B) waren abseits der Rohrleitungsstrasse zwei Ringeltaubennester zu erkennen. In den Bäumen befindet sich kein Nest einer Rabenkrähe. Solche Nester könnten in Folgejahren von anderen Vögeln, z.B. Turmfalke oder Waldohreule, genutzt werden. Ringeltaubennester sind jedoch zu häufig für eine solche Nachnutzung.

Die potenziell vorhandenen Brutvogelarten sind in Tabelle 2 dargestellt. Alle Arten können diesen Bereich nur als Teilrevier nutzen. Sie können zwar im Untersuchungsgebiet brüten, das Untersuchungsgebiet ist aber zu klein für ein ganzes Revier. Die Arten müssen weitere Gebiete in der Umgebung mitnutzen. Zusätzlich wird das Untersuchungsgebiet von weiteren Arten zur Nahrungssuche genutzt (z.B. Kohlmeise, Blaumeise usw.). Diese Arten spielen jedoch für die Artenschutzbetrachtung keine Rolle (Kap. 4.2).

**Tabelle 2: Artenliste der potenziellen Vogelarten**

Status im Untersuchungsgebiet: b: Brutvogel, ng: Nahrungsgast § = nach § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG streng geschützte Arten Rote-Liste-Status nach MLUR (2008) und SÜDBECK et al. (2007). - = ungefährdet			
Art	Status	RL SH	RL D
Arten mit potenzieller Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Untersuchungsgebiet			
Amsel, <i>Turdus merula</i>	b	-	-
Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i>	b	-	-
Gimpel, <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	b	-	-
Grünfink, <i>Carduelis chloris</i>	b	-	-
Heckenbraunelle, <i>Prunella modularis</i>	b	-	-
Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>	b	-	-
Gartenrotschwanz, <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	b	-	-
Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia atricapilla</i>	b	-	-
Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>	b	-	-
Fitis, <i>Phylloscopus trochilus</i>	b	-	-

Insgesamt besteht ein Potenzial für 10 Brutvogelarten. Keine potenziell vorhandene Art ist gefährdet. Der Erhaltungszustand aller Arten ist in Schleswig-Holstein günstig (MLUR 2008). Alle Vogelarten sind nach § 10 BNatSchG als europäische Vogelarten besonders geschützt.

Zu bedenken ist, dass im relativ kleinen Untersuchungsgebiet nicht 10 Fortpflanzungsstätten gleichzeitig vorhanden sein werden. Es besteht das Potenzial für die genannten 10 Arten, von denen eine Auswahl tatsächlich vorhanden sein wird. Welche Arten das sind, kann nur eine Erfassung des realen Bestandes ermitteln.

### **2.3.3 Bewertung des Brutvogelbestandes**

Die Bewertung erfolgt nach der Methode der Brutvogelbestandserfassung des Frühjahrs 2008 (LUTZ 2008). Gefährdete Arten und Arten mit besonderen Lebensraumansprüchen kommen nicht vor. Dadurch ist hoher Wert auszuschließen.

Die Leitarten nach FLADE (1994), die zur Bewertung des parkartigen Geländes der Schlei-  
seninsel herangezogen wurden und die auch hier für den Siedlungsbereich Anwendung fin-  
den müssen, kommen im Untersuchungsgebiet potenziell nicht als Brutvögel vor. Da es  
sich bei der Bestandserfassung um eine Potenzialanalyse handelt, deren Ergebnis wie ein  
realer Bestand zu behandeln ist, hat jedes Gebiet – also auch das hier betrachtete Untersu-  
chungsgebiet – mindestens mittlere Bedeutung, denn die Artenzahl liegt mindestens im Be-  
reich des Erwartungswertes. Ebenfalls kann kein verarmtes Artenspektrum angenommen  
werden, sondern im Gegenteil ein vollständiges Spektrum.

## **3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen**

### **3.1 Technische Beschreibung**

Für die Rohrleitung wird ein Graben ausgehoben und die Leitung verlegt. Eine dauerhafte Versiegelung findet nur minimal statt. Bäume werden möglichst geschont. Es werden höchstens einzelne Bäume im Hang (B) entfernt. Eventuell müssen einzelne Pappeln im südlichen Abschnitt des Teilgebietes D gefällt werden.

Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des im Tief- und Hochbau üblichen liegen. Spezielle Arbeiten, die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen. Zum Brutvogelschutz wird der zu entnehmende Gehölzbestand gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 34 [6] LNatSchG-SH in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 15. März beseitigt. Auch der eventuelle Abbruch der Kleingarten-  
lauben findet in diesem Zeitraum statt.

Der Betrieb der Rohrleitung verursacht keine Emissionen (Lärm, Schadstoffe), die für die benachbart vorkommende Tierwelt von Bedeutung ist. Zusätzliche Störungen gehen nicht über die Grenzen des Untersuchungsgebietes hinaus.

### **3.2 Wirkungen auf Fledermäuse und Vögel**

#### **3.2.1 Wirkungen auf Vögel**

In den verloren gehenden Bäumen verlieren die in Tabelle 2 genannten Vogelarten Teile ihres Lebensraumes. Die hier mit einem Brutplatz potenziell vorkommenden Arten bauen in jedem Jahr ein neues Nest, so dass im Winterhalbjahr (wenn gefällt wird) keine dauerhaft genutzten Fortpflanzungsstätten vorhanden sind.

Der Flächenverlust ist so gering, dass es nicht zum Verlust eines ganzen Reviers einer Art kommt.

Angesichts der im direkten Umfeld verbleibenden umfangreichen Gehölzbestände (insbesondere im Süden und Westen - Abbildung 2) bestehen Ausweichmöglichkeiten für die Gehölzbrüter und insbesondere für die Arten, die das Untersuchungsgebiet als Nahrungsgebiet aufsuchen. Allgemein nimmt der Gehölzanteil in Schleswig-Holstein und Hamburg zu, so dass zu erwarten ist, dass kontinuierlich Ausweichmöglichkeiten im Umfeld entstehen (BERNDT 2007, MITSCHKE 2007). Lang- und kurzfristig kommt es nicht zu einer Verminderung des Brutbestandes. Alle Arten sind weit verbreitet und ungefährdet. Der Verlust einzelner Teile von Brutrevieren gefährdet nicht den Erhaltungszustand dieser Arten. Es kommt nicht zu einem ungünstigen Erhaltungszustand und damit Gefährdung der Arten im Umfeld Brunsbüttels.

Die Vögel gehören sämtlich zu den störungsunempfindlichen Arten des Siedlungsbereichs. Baumaßnahmen in den Baufeldern des Untersuchungsgebietes werden kaum weiter reichen als die Baustelle. Es kommt also nicht zu nennenswerten Störungen im Umfeld. Im Übrigen wären die vorkommenden Arten sehr häufig und völlig ungefährdet, so dass selbst die Störung einzelner Brutpaare nicht zu erheblichen Störungen im Sinne des § 42 BNatSchG führen würde, da der lokale Erhaltungszustand günstig bleiben würde.

Die Brutvögel, die außerhalb des Untersuchungsgebietes brüten (Höhlenbrüter wie die Meisen), verlieren nur einen kleinen Teil ihres potenziellen Nahrungsraumes. Eventuell in der Umgebung vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten werden auf keinen Fall indirekt so beeinträchtigt, dass sie beschädigt werden.

Alle eventuell betroffenen Brutvögel weisen einen günstigen Erhaltungszustand in Schleswig-Holstein auf.

Die Funktionen der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten.

### **3.2.2 Wirkungen auf Fledermäuse**

Da potenzielle Quartiere nur in der Form von Spalten-Tagesverstecken im Untersuchungsgebiet bestehen, gehen nur solche potenziellen Ruhestätten verloren, wenn die Kleingartenlauben abgebrochen werden. Da in der Umgebung weitere, z. T. wesentlich geeignetere Gehölzbestände mit älterem Baumbestand vorhanden sind, kann die hier potenziell Tagesverstecke nutzenden Arten (Zwerg- und Rauhaufledermaus) in die Umgebung ausweichen. Die Funktion der Ruhestätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Der Verlust an Nahrungsflächen ist in Anbetracht der verbleibenden Gehölze äußerst gering und kann von allen potenziell vorkommenden Fledermausarten durch Ausweichen kompensiert werden. Es gehen keine für die Tiere unersetzbaren Biotope verloren.

Da der Baubetrieb tagsüber stattfindet, können Fledermäuse nicht gestört werden.

Die Beschränkung der Zeit des Abbruchs der Kleingartenlauben auf das Winterhalbjahr vermeidet die Möglichkeit der Tötung von Individuen.

## 4 Artenschutzprüfung

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes von 2002 sind die Bestimmungen zum Schutz und Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 41) sind im § 42 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt. Diese Regelungen wurden zuletzt mit der Fassung des BNatSchG vom 12.12.2007 geändert.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 42 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

Nach § 42 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder der Standorte wild lebender Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, führt dies zu einer Teilfreistellung von den Verboten des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In so einem Fall würde entsprechend auch keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 43 erforderlich.

### 4.1 Zu berücksichtigende Arten

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Nach der neuen Fassung des BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch ge-

geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 42 (1) nur für Handlungen außerhalb von nach § 19 zugelassenen Eingriffen. Im neuen Bundesnaturschutzgesetz ist diese Regelung in § 42 (5), Satz 5 und 6, enthalten.

Das betrifft hier Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) und alle Vogelarten.

Es kommen potenziell keine weiteren Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor, da sie völlig andere Lebensräume besiedeln.

#### **4.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten**

Nach § 42 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl des Rodungszeitpunktes von Gehölzen im Winterhalbjahr vermieden. Es verbleibt in dieser Untersuchung die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel incl. eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 42 relevante Beschädigung vor. In so einem Fall wird keine Ausnahme notwendig. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, vollständig beseitigt wird. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche des beseitigten Gehölzes ungefähr der Größe eines Vogelreviers entspricht.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten komplett beseitigt werden. Diese Frage wird in Kap. 3.2.1 (S. 11) beantwortet: Es werden keine kompletten potenziellen Brutreviere von potenziell mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommenden Arten beseitigt. Die Arten können in die Umgebung ausweichen und so bleiben die Funktionen dieser Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

### **4.3 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen.**

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 42 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt. Die hier potenziell in den Kleingartenlauben vorkommenden Tagesverstecke bilden gemeinsam mit weiteren Spaltenquartieren des Umfeldes im Verbund eine gemeinsame Ruhestätte. Je nach Witterung oder anderen Faktoren wechseln die Fledermäuse zwischen den einzelnen Quartieren. Die Beseitigung einzelner Kleingartenlauben schränkt somit die Funktion der Stätte dann nicht ein, wenn Ausweichquartiere in hinreichender Anzahl im gleichen Raum zur Verfügung stehen.

Es gehen keine Nahrungsräume in so bedeutendem Umfang verloren, dass es zum Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt. Durch das Vorhaben wird ein potenzielles Tagesquartier von Zwerg- oder Flughautfledermäusen beschädigt (Kap. 3.2.2). Es ist allerdings zu erwarten, dass es im Umfeld noch genügend weitere potenzielle Spaltenquartiere gibt, in die die Tiere ausweichen können.

### **4.4 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 42**

#### **4.4.1 Übersicht über das Eintreten der Verbote nach § 42 (1) BNatSchG**

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 42 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 42 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
  - Dieser Tatbestand wird im Hinblick auf Vögel und Fledermäuse nicht erfüllt, da die Arbeiten zur Baufeldräumung (z.B. Rodung von Gehölzen) nach bzw. vor der Brutzeit der Vögel und dem Aufsuchen der Sommerquartiere durch Fledermäuse beginnen (allgemein gültige Regelung § 34 [6] Nr. 1 LNatSchG).
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
  - Dieser Tatbestand wird nicht erfüllt, da die Arbeiten zur Baufeldräumung (z.B. Rodung von Gehölzen) vor der Brutzeit der Vögel und dem Aufsuchen der Quartiere durch Fledermäuse beginnen. Der Baubetrieb und der Betrieb

der Anlage führen nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt (Kap. 3.1 u. 3.2.1).

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
  - Potenzielle Fortpflanzungsstätten von Vogelarten werden zwar beschädigt oder zerstört, jedoch bleiben die Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten (Kap. 3.2.1).  
Ein potenzielles Tagesversteck von Zwergfledermäusen geht verloren. eine potenzielle Ruhestätte von Fledermäusen wird somit beschädigt, jedoch können die Tiere in die Umgebung ausweichen.
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
  - trifft hier nicht zu, da keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorkommen.

#### 4.4.2 Fazit

Es kommt nicht zum Eintreten der Verbote nach § 42 (1) BNatSchG.

#### 4.5 **Beeinträchtigung der Biotopstreng geschützter Arten (§ 19, Abs. 3 BNatSchG).**

Nach § 10 BNatSchG streng geschützte Arten sind nach § 19 (3) BNatSchG und § 11 (4) LNatSchG bei Eingriffsplanungen besonders zu beachten. Zu überprüfen ist, ob für diese Arten unersetzbare (d.h. für das aktuelle Vorkommen unverzichtbare) Biotopstreng zerstört werden. Solche Biotopstreng können insbesondere Quartiere oder herausragende Nahrungsräume, aber auch andere, für das Vorkommen notwendige Strukturen sein. Potenziell vorkommende streng geschützte Arten im Untersuchungsgebiet sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, nämlich Fledermäuse. Unter den potenziell vorkommenden Vogelarten sind keine streng geschützten Arten.

Der Verlust von vergleichsweise geringflächigen und -wertigen Nahrungsflächen und Tagesversteckmöglichkeiten ist für die Tiere ersetzbar, denn es besteht in der Umgebung ein großes Potenzial an gleichwertigen (oder sogar besser geeigneten) Biotopstreng, auf das sie ausweichen können (Kap. 3.2.1 und 3.2.2).

Die Bestimmungen des § 19 (3) werden somit nicht verletzt.

## 5 Zusammenfassung

Auf der Grundlage einer Potenzialabschätzung (Kap. 2) wird eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen.



Einige der potenziell vorkommenden Vogelarten verliert eine potenzielle Fortpflanzungsstätte (Kap. 3.2.1). Jedoch bleiben aufgrund der Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten, so dass eine Ausnahme nach § 43 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Fledermäuse verlieren nur eine potenzielle Ruhestätte (Spaltenquartier in Kleingartenlauben) und können voraussichtlich in die Umgebung ausweichen (Kap. 3.2.2).

Der Verbotstatbestand tritt somit nicht ein (Kap. 4.4.2).

Eine Zerstörung der Biotope streng geschützter Arten nach § 19 (3) ist nicht zu erwarten (Kap. 4.5).

## 6 Literatur

- BERNDT, R.K., B. KOOP & B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5: die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Bestand und Verbreitung. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e.V. (Hrsg.), Karl Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BFN Bundesamt für Naturschutz (2007) Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie ([http://www.bfn.de/0316\\_bericht2007.html](http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html); 19.06.2008)
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. Kiel 132 S.
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 60 S., Flintbek.
- BOYE, P., R. HUTTERER & H. BENKE (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia), Bearbeitungsstand 1997. - In: Binot, M. et al., Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55, S. 33-39, Bonn - Bad Godesberg.
- BOYE, P., M. DIETZ & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Bonn, 110 S.
- LBV-LANU (2008): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung - Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 mit Erläuterungen und Beispielen - (in Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein). Stand: 23. Juni 2008
- LEGUAN GMBH (2008): Neubau 5. Schleusenkammer und Neubau eines Torinstandsetzungsdocks - Fachbeitrag Flora und Fauna – Umweltverträglichkeitsstudie – Vorabzug. Gutachten im Auftrag des Wasser- und Schifffahrtsamtes Brunsbüttel, Hamburg
- LUTZ, K. (2008): Kartierung von Brutvögeln im Rahmen der Umweltuntersuchungen zum Bau der 5. Schleusenkammer in Brunsbüttel. Gutachten im Auftrag des Wasser- und Schifffahrtsamtes Brunsbüttel, Hamburg
- MLUR (2008): Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein 2008. Kiel, 36 S.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 2 – Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2:1-693
- SÜDBECK, P., H.- G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 44:23-81

## 7 Anhang

### 7.1 Prüfschema Artenschutz

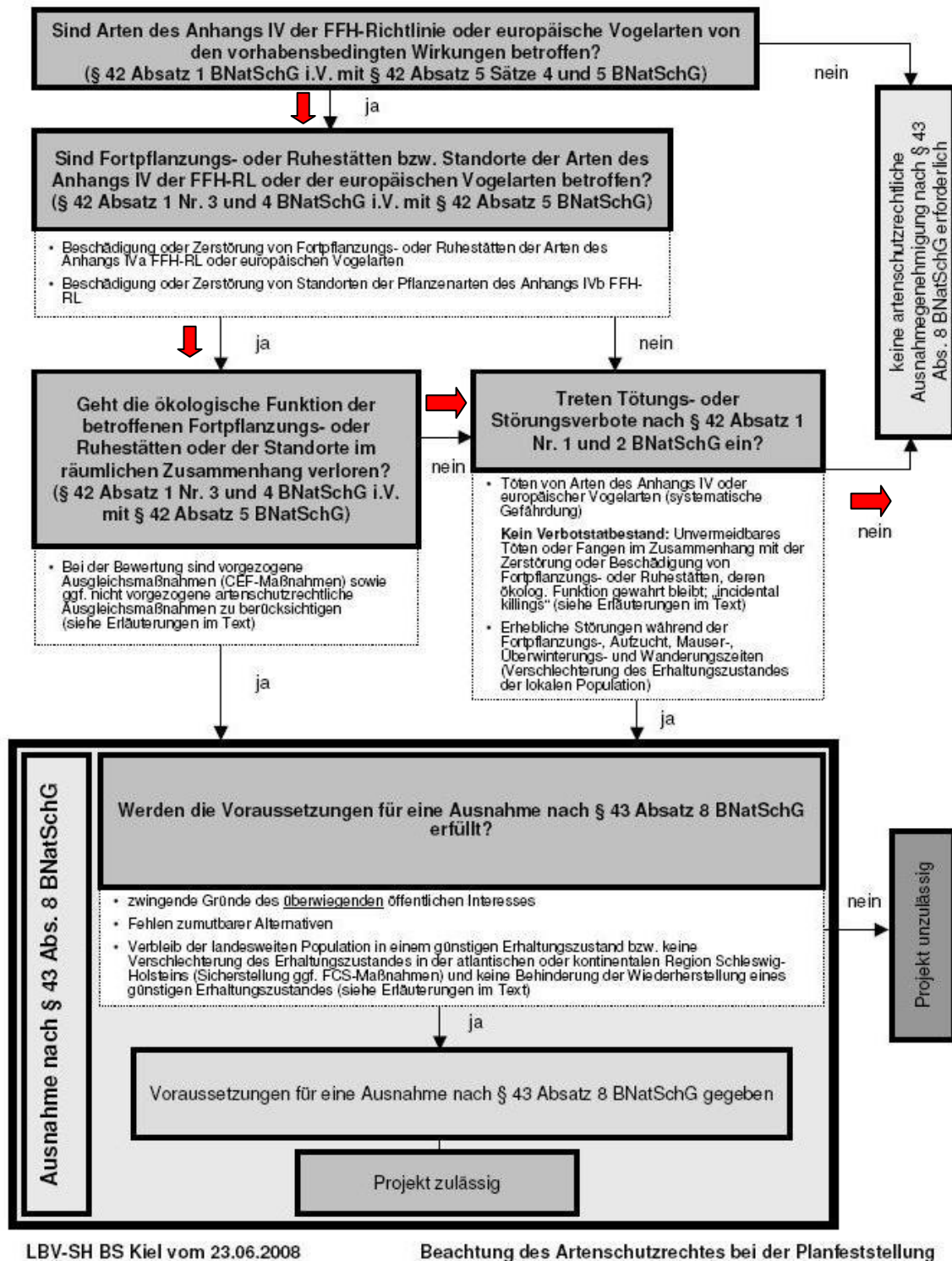


Abbildung 3: Prüfschema nach Vermerk „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr (23.06.2008). Der hier zutreffende Entscheidungsweg ist mit roten Pfeilen eingetragen.

## 7.2 Formblätter

### 7.2.1 Formblatt Gehölzfreibrüter (Tabelle 2)

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Gehölzfreibrüter</b>	
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. -# <input type="checkbox"/> RL SH Kat. #	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
<b>2. Charakterisierung und Lebensweise</b>	
Die Gehölzfreibrüter bauen ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten offen in Gebüsch oder Bäumen. Die hier zu erwartenden Arten sind in Mitteleuropa nahezu überall vorhanden und dementsprechend anpassungsfähig. Die Störungsanfälligkeit und Fluchtdistanzen sind sehr gering.	
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein</b> <u>Deutschland:</u> Die Arten kommen in Deutschland flächendeckend und häufig vor. <u>Schleswig-Holstein:</u> Alle Arten sind ungefährdet. Alle Arten weisen einen günstigen Erhaltungszustand in Schleswig-Holstein auf. Gerade aus dieser Gilde haben viele Arten sogar in den letzten Jahrzehnten Bestandszunahmen erfahren, da sie vom allgemeinen Waldaufbau und Gehölzzuwachs in Siedlungen profitieren (BERNDT et al. 2002, BERNDT 2007, MITSCHKE 2007).	
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Die Arten kommen potenziell im ganzen Gehölz vor.	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG</b>	
<b>Schädigungstatbestände</b> Folgende Schädigungen sind zu erwarten: <b>Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 42 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Baumfällungen und Gehölzrodungen, die zu Tötungen führen könnten, werden außerhalb der Brutzeit durchgeführt, so dass Jungvögel und Eier nicht getötet werden. Altvögel können ausweichen.	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>	
<b>Gehölfreibrüter</b>	
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>	
<b>a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</b>	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von 15. März bis 30. September
<input type="checkbox"/>	potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft
Baumfällungen in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 15. März, d.h. außerhalb der Brutzeit (Allgemeine Regelung nach § 34 [6] LNatSchG-SH)	
<b>b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <sup>1</sup>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln	
Angesichts der im direkten Umfeld verbleibenden umfangreichen Gehölzbeständen bestehen Ausweichmöglichkeiten für die Gehölzbrüter. Allgemein nimmt der Gehölzanteil in Schleswig-Holstein und Hamburg zu, so dass zu erwarten ist, dass kontinuierlich Ausweichmöglichkeiten im Umfeld entstehen (BERNDT 2007, MITSCHKE 2007). Langfristig kommt es nicht zu einer Verminderung des Brutbestandes.	
Die Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben erhalten.	
<b>Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände</b> (§ 42( 1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Baumaßnahmen führen zu Störungen, die nicht nennenswert über das Baufeld hinaus wirken.	

<sup>1</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>	
<b>Gehölzfreibrüter</b>	
Die betriebsbedingten Störungen greifen nicht über den überbauten Bereich hinaus. Sie führen nur zu so geringen Beeinträchtigungen, dass keine Auswirkungen auf die lokale Population bzw. deren Erhaltungszustand zu erwarten ist.	
<b>3.3.1 Maßnahmen</b>	
<b>3.3.2 Erhaltungszustand der lokalen Population vor und nach dem Eingriff</b>	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt gut.	
Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
<b>mit</b>	<b>Prüfung endet hier-</b>
	<b>Weiter mit Punkt 5</b>
	<b>(Punkt 4 ff.)</b>
<b>4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 43(8) BNatSchG i. V. mit Art. 16(1) FFH-RL (Veränderung des Erhaltungszustandes der Population / günstigere Lösungen)</b>	
<i>Das gesamte Kap. 4 kann gelöscht werden, wenn kein Ausnahmeverfahren notwendig ist</i>	
<b>5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</b>	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr. ....
<b>6. Fazit:</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen / Maßnahmen	
<input type="checkbox"/>	zur Vermeidung und Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)*
*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln	
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt worden.	
Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann	
<input checked="" type="checkbox"/>	von einer Vermeidung der Verbotstatbestände des § 42 (1) Nr. 1- 4 ausgegangen werden, so dass keine Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	von einer Sicherstellung des <u>günstigen</u> Erhaltungszustandes bzw. der Nichtbehinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Art in Schleswig-Holstein ausgegangen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 43 (8) BNatSchG i. V. mit Art. 16(1) FFH-RL erfüllt sind.

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Gehölzfreibrüter</b>
<b>Falls nicht zutreffend:</b>
<input type="checkbox"/> <b>Die Ausnahmebedingungen des § 43 (8) BNatSchG i. V. mit Art. 16 (1) FFH-RL sind nicht erfüllt.</b>

**Literatur**

BERNDT, R.K. (2007): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins 1800 – 2000 – Entwicklung, Bilanz und Perspektive. Corax 20:325-387

BERNDT, R.K., B. KOOP & B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5: die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Bestand und Verbreitung. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e.V. (Hrsg.), Karl Wachholtz Verlag, Neumünster.

MITSCHE (2007): Rote Liste der gefährdeten Brutvögel in Hamburg, 3. Fassung 2006. Hamburger avifaunistische Beiträge 34:183-227

### 7.2.2 Formblatt Zwergfledermaus

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat – D <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat.- D Rote Listen veraltet Arten aktuell ungefährdet	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
<b>2. Charakterisierung</b>		
<b>2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p>Seit einigen Jahren ist bekannt, dass es sich bei der „Art“ Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) um zwei Arten handelt, die vor allem durch die Ruffrequenz unterschieden werden können. Neben der „alten“ Art Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) wird eine weitere Art Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>) unterschieden. Die Mückenfledermaus wurde vor ca. 15 Jahren von der Zwergfledermaus als eigene Art abgetrennt (MEINIG &amp; BOYE 2004b). Bis dahin erfolgte keinerlei Differenzierung der bekannten „Zwergfledermaus“-Vorkommen. Die Einstufung „D“ = „Daten defizitär“ beruht auf der damaligen Unkenntnis über die Verbreitung beider Arten. Insofern sind die Roten Listen veraltet. Die „alte Zwergfledermaus“ ist eine der häufigsten Fledermausarten Deutschlands und aktuell nicht gefährdet.</p> <p>Die Mückenfledermaus zeigt ein sehr ähnliches Verhaltensrepertoire wie die Zwergfledermaus. Im Allgemeinen wird vermutet, dass sie in Norddeutschland häufiger im Wald oder in Parkanlagen mit alten Bäumen und Wasserflächen vorkommt (MEINIG &amp; BOYE 2004b), ihr Vorkommen ist hier also eher unwahrscheinlich. Wie die Zwergfledermaus jagt sie in allen Vegetationsschichten in einer Höhe von 3 - 6 m. Die Zwerg- und die Mückenfledermaus benötigen für ihre Jagdhabitats Laub- und Laubmischwaldbestände sowie Gewässer mit Fluginsekten. Solche Biotope befinden sich nicht in der Nähe, so dass regelmäßige Vorkommen eher unwahrscheinlich sind. Da diese beiden Arten meist strukturgebunden jagen, sind Strukturen wie Waldränder, Hecken, Knicks oder andere Grenzstrukturen im Jagdgebiet von Vorteil. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von 2 km um das Quartier (SIMON et al. 2004).</p> <p>Quartiere befinden sich bevorzugt in Gebäuden, aber auch Baumhöhlen, Baumspalten und Nistkästen werden von Einzeltieren und Wochenstuben als Quartier genutzt (MEINIG &amp; BOYE 2004a). Wegen ihrer geringen Größe können diese Arten auch kleine Höhlen und Spalten in Bäumen nutzen. Die Quartiere werden oft gewechselt, so dass das Vorkommen dieser Art nicht auf einem einzelnen Quartier, sondern auf einem Verbund mehrerer Quartiere beruht. Die Überwinterung erfolgt in geräumigen Höhlen und anderen unterirdischen Gewölben. Winterquartiere sind somit im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen (MEINIG &amp; BOYE 2004a).</p>		
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein</b>		
<p><u>Deutschland:</u> verbreitet</p> <p><u>Schleswig-Holstein:</u> verbreitet</p>		



<p><b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>  <b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b></p>	
<p><b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b></p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Quartiere sind potenziell nur in geringem Maße (Tagesverstecke) zu erwarten. Die Bäume sind durchweg vergleichsweise jung und bieten Fledermäusen keine besonderen Quartiermöglichkeiten. Nur in den Kleingartenlauben sind durch eventuell vorhandene Spalten kleine Quartiere zu erwarten. Es können einzelne Tagesverstecke vorhanden sein. Die Gehölze sind mit mittlerer Bedeutung als Jagdgebiet einzustufen.</p>	
<p><b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG</b></p>	
<p><b>Schädigungstatbestände</b>                  Folgende Schädigungen sind zu erwarten:</p> <p><b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 42 (1) Nr. 1 BNatSchG)</p> <p>Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?                      <input type="checkbox"/> ja                      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?                      <input type="checkbox"/> ja                      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u></p> <p>a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</u>                  Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:                      <input checked="" type="checkbox"/> ja                      <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs- / Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt (außerhalb des Zeitraums von 15. März bis 30. September)</p> <p><input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft</p> <p>Baumfällungen in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 15. März, d.h. außerhalb der Brutzeit (Allgemeine Regelung nach § 34 [6] LNatSchG-SH)</p> <p>b) <u>weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?</u>                      <input type="checkbox"/> ja                      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><b>Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein</b></p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja                      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>                  (§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?<sup>2</sup></p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja                      <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Funktionalität wird gewahrt?                      <input checked="" type="checkbox"/> ja                      <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich?                      <input type="checkbox"/> ja                      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln</p>	

<sup>2</sup>ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>	
<p>Es werden potenzielle Tagesverstecke zerstört. Jedoch bestehen im Umfeld genügend Ausweichmöglichkeiten, so dass die gesamte Ruhestätte (der Verbund an Tagesverstecken) nicht zerstört wird. Lebensstätten von Fledermäusen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.</p> <p><b>Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein</b>  <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>3.3 Störungstatbestände (§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b></p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Eine Störung von Fledermäusen durch Bau oder Betrieb der Verkehrsflächen ist nicht zu erwarten</p> <p><b>Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich?</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein <b>Prüfung endet hiermit</b></p> <p style="text-align: right;"><b>weiter ab Punkt 5</b></p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <b>(Punkt 4 ff.)</b></p>	
<p><b>4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 43(8) BNatSchG i. V. mit Art. 16(1) FFH-RL (Veränderung des Erhaltungszustandes der Population / günstigere Lösungen)</b></p> <p><i>Das gesamte Kap. 4 kann gelöscht werden, wenn kein Ausnahmeverfahren notwendig ist</i></p>	
<p><b>5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</b></p>	
<p><input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr. ....</p>	
<p><b>6. Fazit:</b></p> <p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen / Maßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> zur Vermeidung und Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)*</p> <p>*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln</p> <p><input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)</p> <p>sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt worden.</p>	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>	
Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann	
<input checked="" type="checkbox"/>	von einer Vermeidung der Verbotstatbestände des § 42 (1) Nr. 1- 4 ausgegangen werden, so dass keine Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	von einer Sicherstellung des <u>günstigen</u> Erhaltungszustandes bzw. der Nichtbehinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Art in der jeweiligen biogeografischen Region Schleswig-Holsteins ausgegangen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 43 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16(1) FFH-RL erfüllt sind.
<b>Falls nicht zutreffend:</b>	
<input type="checkbox"/>	<b>Die Ausnahmebedingungen des § 43 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL sind nicht erfüllt.</b>

## Literatur

- MEINIG, H. & P. BOYE (2004a): *Pipistrellus pipistrellus* (SCHREIBER, 1774). In: Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank. Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2:570-575
- MEINIG, H. & P. BOYE (2004b): *Pipistrellus pygmaeus* LEACH, 1825. In: Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank. Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2:576-579
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANCK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 2 – Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2:1-693
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & SMIT-VIERGUTZ, J. (2003): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76.

### 7.2.3 Formblatt Rauhautfledermaus

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat – G <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat.- 3 Rote Listen veraltet Arten aktuell ungefährdet	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
<b>2. Charakterisierung</b>		
<b>2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p>Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldfledermaus. Sie hat ihre Jagdhabitats bevorzugt innerhalb des Waldes an Schneisen, Wegen und Waldrändern oder über Wasserflächen, im Herbst auch im Siedlungsbereich. Die Quartiere werden vorzugsweise im Wald aufgesucht (BOYE &amp; MEYER-CORDS 2004). Die Jagdhabitats liegen in einem Umkreis von 5-6 km um das Quartier. Als Sommerquartiere werden Baumhöhlen und –spalten, oft hinter abstehender Rinde alter Eichen und in Stammspalten sowie Holzverkleidungen und Klappläden an Gebäuden angenommen. Wegen ihrer geringen Größe kann diese Art auch kleine Höhlen und Spalten in Bäumen nutzen. Die Quartiere werden oft gewechselt, so dass das Vorkommen dieser Art nicht auf einem einzelnen Quartier, sondern auf einem Verbund mehrerer Quartiere beruht. Als Winterquartiere dienen z.B. Felsspalten, Mauerrisse, Baumhöhlen und Holzstapel.</p> <p>In Schleswig-Holstein, speziell auch im Elbebereich hat diese Art vermutlich keine Wochenstuben, sondern lediglich Paarungsquartiere (BOYE &amp; MEYER-CORDS 2004). Solche Quartiere sind im Untersuchungsgebiet kaum möglich. Potenziell möglich sind Tagesverstecke in Rissen und Spalten der Kleingartenlauben.</p>		
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein</b>		
<p><u>Deutschland:</u> verbreitet</p> <p><u>Schleswig-Holstein:</u> verbreitet</p>		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Quartiere sind potenziell in geringem Maße (Tagesverstecke) zu erwarten. Die Bäume sind durchweg vergleichsweise jung und bieten Fledermäusen keine besonderen Quartiermöglichkeiten. Nur in den Kleingartenlauben sind durch eventuell vorhandene Spalten kleine Quartiere zu erwarten. Es können einzelne Tagesverstecke vorhanden sein. Die Gehölze sind mit mittlerer Bedeutung als Jagdgebiet einzustufen.</p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG</b>		
<b>Schädigungstatbestände</b>		

<p><b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>  <b>Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</b></p>	
<p>Folgende Schädigungen sind zu erwarten:</p>	
<p><b>3.2 Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 42 (1) Nr. 1 BNatSchG)</p>	
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u></p>	
<p>a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</u></p>	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs- / Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt (außerhalb des Zeitraums von 15. März bis 30. September )</p>	
<p>{ FORMCHECKBOX <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff</p>	
<p>Baumfällungen in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 15. März, d.h. außerhalb der Brutzeit (Allgemeine Regelung nach § 34 [6] LNatSchG-SH)</p>	
<p>b) <u>weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?</u></p>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><b>Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein</b></p>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>                  (§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)</p>	
<p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?<sup>3</sup></p>	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln</p>	
<p>Es werden potenzielle Tagesverstecke zerstört. Jedoch bestehen im Umfeld genügend Ausweichmöglichkeiten, so dass die gesamte Ruhestätte (der Verbund an Tagesverstecken) nicht zerstört wird. Lebensstätten von Fledermäusen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.</p>	
<p><b>Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein</b></p>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><b>3.3 Störungstatbestände (§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b></p>	
<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?</p>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<sup>3</sup>ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</b>		
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Störung von Fledermäusen durch Bau oder Betrieb der Verkehrsflächen ist nicht zu erwarten		
<b>Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Prüfung endet hiermit</b>
	<input type="checkbox"/> ja	<b>weiter ab Punkt 5 (Punkt 4 ff.)</b>
<b>4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 43(8) BNatSchG i. V. mit Art. 16(1) FFH-RL (Veränderung des Erhaltungszustandes der Population / günstigere Lösungen)</b>		
<i>Das gesamte Kap. 4 kann gelöscht werden, wenn kein Ausnahmeverfahren notwendig ist</i>		
<b>5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</b>		
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr. ....		
<b>6. Fazit:</b>		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen / Maßnahmen		
<input type="checkbox"/> zur Vermeidung und Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)*		
*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln		
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)		
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt worden.		
Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann		
<input checked="" type="checkbox"/> von einer Vermeidung der Verbotstatbestände des § 42 (1) Nr. 1- 4 ausgegangen werden, so dass keine Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.		
<input type="checkbox"/> von einer Sicherstellung des <u>günstigen</u> Erhaltungszustandes bzw. der Nichtbehinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Art in der jeweiligen biogeografischen Region Schleswig-Holsteins ausgegangen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 43 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16(1) FFH-RL erfüllt sind.		
<b>Falls nicht zutreffend:</b>		
<input type="checkbox"/> <b>Die Ausnahmebedingungen des § 43 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL sind nicht erfüllt.</b>		

## Literatur

- BOYE, P. & C. MEYER-CORDS (2004): *Pipistrellus nathusii* (KEYSERLING & BLASIUS, 1839). In: Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank. Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 562-569
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 2 – Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2:1-693
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & SMIT-VIERGUTZ, J. (2003): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76.